

Kommunalwahl 2009

Kandidatenwerbung

Mehr als alle anderen Wahlen werden Kommunalwahlen durch den Einsatz vor Ort geprägt und beeinflusst: Die Arbeit des einzelnen Ortsverbandes, der ortsbezogene Einsatz seiner Mitglieder, das hartnäckige Aufgreifen auch der kleinen Sorgen und Probleme der Bürger, all das trägt weit mehr als der Einfluss der Landes- und Bundespolitik zu einem erfolgreichen Abschneiden bei den Kommunalwahlen bei. Aber vor allem: Kommunalwahlen sind in hohem Maße Persönlichkeitswahlen – die Präsentation einer Liste mit bekannten und qualifizierten Persönlichkeiten für die Gemeinderats- und Kreistagswahlen kann der entscheidende Faktor für ein erfolgreiches Wahlergebnis sein. Für die Orts- und Kreisverbände bedeutet dies: Die vor uns liegende Aufgabe der Kandidatenwerbung und Aufstellung der Listen ist von allergrößter Bedeutung für den Wahlausgang. Viele Orts- und Kreisverbände haben jetzt schon intensiv mit der Kandidatenwerbung begonnen. Die anderen Parteien und Wählervereinigungen sind sicherlich in den nächsten Wochen ebenfalls dabei, geeignete Persönlichkeiten für eine Kandidatur anzusprechen. Mit jedem Tag, den wir verlieren, wird es schwerer, überall mit der nötigen Kandidatenzahl anzutreten.

Wahltermin 7. Juni 2009.

Die Kommunalwahl wird nach dem Willen der CDU/FDP-Landesregierung zusammen mit der Europawahl stattfinden. Der Termin für die Europa- und die Kommunalwahl ist der 7. Juni 2009.

Aufstellung der Bewerber und Einreichung der Wahlvorschläge

Frühester Zeitpunkt für die Aufstellung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen dürfen frühestens ab dem 20. August 2008 aufgestellt werden.

Wählbarkeit

- **Gemeinderat**

Wählbar sind Gemeindebürger. Bürger der Gemeinde ist, wer Deutscher i.S. von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in mehreren Gemeinden wohnt, ist in Baden-Württemberg Bürger nur in der Gemeinde, in der er seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung hat.

- **Ortschaftsrat oder Bezirksbeirat**

Die in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger sind wahlberechtigt und wählbar; es genügt für die Wählbarkeit die Wohndauer von mindestens drei Monaten in der Gemeinde; daneben ist eine Mindestwohndauer in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk nicht erforderlich. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde ist die Hauptwohnung maßgebend. Um als Mitglied des Ortschaftsrats oder Bezirksbeirats wählbar zu sein, muss eine Person zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in der Ortschaft bzw. im Stadtbezirk wohnen.

- **Kreistag bzw. Regionalversammlung**

Bei der Wahl des Kreistags und der Regionalversammlung ist für die Wahlberechtigung eine Mindestwohndauer von drei Monaten im Gebiet des Landkreises bzw. im Verbandsgebiet erforderlich. Um als Mitglied des Kreistages bzw. der Regionalversammlung wählbar zu sein, muss eine Person in einer Gemeinde des Wahlkreises, in dem sie sich aufstellen lässt, wahlberechtigt sein, d.h. sie muss zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag im Wahlkreis wohnen; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgebend. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind bei der Regionalversammlung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Aufstellung der Bewerber

Bei der Aufstellung der Bewerber und der Einreichung der Wahlvorschläge taucht vor allem die Frage auf, welche unterschiedlichen Regelungen es bei reinen Parteilisten und der Kandidatur von FDP-Mitgliedern auf gemischten Listen gibt.

Das Kommunalwahlgesetz trifft dabei Regelungen für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen einerseits sowie für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen andererseits.

- a) Bei einer reinen FDP-Liste gelten die für Parteien vorgesehenen Bestimmungen. Wahlvorschläge, die zwar neben Parteimitgliedern auch andere Bewerber enthalten, wobei jedoch sämtliche Bewerber durch die Mitgliederversammlung der Partei, d.h. nur durch wahlberechtigte Parteimitglieder, aufgestellt wurden, sind Wahlvorschläge der FDP. Sie dürfen als Kennwort nur den Namen FDP tragen.
- b) Mitgliedschaftlich organisiert ist eine Wählervereinigung, wenn die ihr angehörenden Personen aufgrund eines Organisationsstatus (Satzung), den sie sich bei der Gründung gaben, einen Verein bilden. Dieser muss jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen sein. Es müssen jedoch Organe (Vorstand) vorhanden sein, die den Verein vertreten.
- c) Zu den nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen gehören lose Zusammenschlüsse zwischen Parteien und/oder Wählervereinigungen, die sich lediglich zur Aufstellung eines gemischten Wahlvorschlags bilden.

Bei Aufstellung einer reinen FDP-Liste bzw. einer Liste einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung (z.B. Liberale Bürger) müssen die Wahlbewerber und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren in einer Versammlung der wahlberechtigten Partei- bzw. Wählervereinigungsmitglieder im jeweiligen Wahlgebiet (bei der Aufstellung der Bewerber für den Gemeinderat die Gemeinde, bei der Aufstellung der Bewerber für die Ortschaftsräte die Ortschaft) in geheimer Wahl bestimmt werden.

Davon abweichend gilt für die Aufstellung der Bewerber für Ortschaftsräte nach § 9 Absatz 2 KomWG, dass diese nur dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden können, wenn die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft nicht zur Bildung einer Mitgliederversammlung (also mindestens drei Mitglieder) ausreicht.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Wahl des Kreistages bzw. der Regionalversammlung kann in einer Versammlung der

wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis oder im Landkreis bzw. im Verbandsgebiet aufgestellt werden. (§ 9 Absatz 1 KomWG)

Wegen der Einladungsfristen und weiterer Formvorschriften für Kreistagswahlen beachten Sie bitte die Bestimmungen in § 30 der Landessatzung.

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Diese muss außerdem Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder und das Abstimmungsergebnis erhalten. Der Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmer müssen auf der Niederschrift mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die Bewerberaufstellung einschließlich der Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung und unter Beachtung der Parteisatzung durchgeführt wurde. Auch für die Niederschriften gibt es amtliche Formulare.

Bei losen Zusammenschlüssen der FDP mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen auf einer gemischten Liste (= nichtmitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung) sieht das neu geänderte Kommunalwahlgesetz nun eine Wahlmöglichkeit zwischen einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung oder getrennten Aufstellungsversammlungen vor.

Konkret heißt dies:

Bei der gemeinsamen Aufstellungsversammlung lädt die FDP ihre wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis bzw. Wahlgebiet ein. Dies geschieht ebenso bei der anderen Partei bzw. Wählervereinigung. Unsere Landessatzung sieht nun in § 30 Absatz 3 vor, dass auf Beschluss der wahlberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung die wahlberechtigten Mitglieder der Wählervereinigung bei der gemeinsamen Aufstellungsversammlung stimmberechtigt sind.

Bei getrennten Versammlungen muss das Aufstellungsverfahren in jeder der beteiligten Parteien oder Wählervereinigungen für den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt werden. Getrennte Aufstellungsversammlungen können dann sinnvoll sein, wenn die Kräfteverhältnisse nicht zugunsten der FDP sprechen, d.h. wenn die andere Partei oder Wählervereinigung durch ihre Überzahl an Mitgliedern die Aufstellung der Kandidaten zu sehr bestimmen kann.

Unterstützerunterschriften

Für reine FDP-Listen sind keine Unterstützerunterschriften zu leisten, da dies für Parteien, die im Landtag vertreten sind, nicht notwendig ist. (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG)

Sind Wählervereinigungen, die entweder mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich (gemischte Listen) organisiert sind, bereits im zu wählenden Organ vertreten, so muss der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten unterschrieben werden, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören. (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KomWG)

Unterstützerunterschriften sind dann notwendig, wenn die Wählervereinigung oder eine der Gruppierungen des gemischten Wahlvorschlags nicht in dem zu wählenden Organ vertreten ist. Konkret: Stellt die FDP bei der Wahl zum Gemeinderat eine gemischte Liste mit der nicht im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigung XY auf, so braucht dieser gemeinsame Wahlvorschlag Unterstützerunterschriften.

Die Zahl der erforderlichen Unterschriften richtet sich bei der Wahl der Gemeinderäte nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Maßgebend ist im allgemeinen das auf den 30. Juni des

vorausgegangenem Jahre fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung. An Unterschriften von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen sind erforderlich in Gemeinden:

bis zu 3.000 Einwohnern - 10

bis zu 10.000 Einwohnern - 20

bis zu 50.000 Einwohnern - 50

bis zu 100.000 Einwohnern - 100

bis zu 200.000 Einwohnern - 150

über 200.000 Einwohnern - 250

Bei der Wahl der Kreisräte beträgt in diesem Fall die Zahl der notwendigen Unterschriften einheitlich 50.

Die Zahl der Unterschriften unter Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates erfragen Sie bitte gegebenenfalls bei der Ortschaftsverwaltung.

Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (69 Tage vor dem Wahltermin § 3 KomWG) und spätestens am 59. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr beim Vorsitzenden des jeweiligen Wahlausschusses (§ 13 KomWO) eingereicht werden. Die genauen Daten werden Ihnen nach Festlegung des Wahltermines mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass die Frist an diesem Tage um 18.00 Uhr endet und später eingegangene Wahlvorschläge nicht zugelassen werden. Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte sind die Wahlvorschläge an den (Ober-) Bürgermeister, bei der Wahl der Kreisräte an den Landrat zu richten.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

An Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, je nachdem ob der Wahlvorschlag von einer Partei, einer mitgliedschaftlich oder nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird.

Bei einer reinen FDP-Liste genügt für den Beweis der Ernsthaftigkeit des Vorschlags die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorstandes. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Vorstandsmitgliedern.

Bei der Kandidatur von FDP- Mitgliedern auf einer Liste einer Wählervereinigung (mitgliedschaftlich oder nichtmitgliedschaftlich organisiert), die in dem zu wählenden Organ vertreten war, muss der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung gewählten Mitglieder des Organs unterzeichnet sein, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einrichtung des Wahlvorschlags noch angehören.

Wie bereits ausgeführt, muss bei einer Wählervereinigung (mitgliedschaftlich oder nichtmitgliedschaftlich organisiert), die nicht im zu wählenden Organ vertreten ist, der

Wahlvorschlag von einer größeren Zahl von Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die auf Anforderungen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses kostenfrei zu liefern sind. Bei der Anforderung ist der Name der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben.

Den Wahlvorschlägen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute benannt werden. Nur diese (und auch jeder für sich) sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und verbindliche Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Fehlen diese Angaben, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensleute.

Bitte beachten Sie, dass die Vertrauensleute für den Wahlvorschlag nicht gleichzeitig Mitglied im Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschuss sein können.

Zahl der Bewerber

Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte dürfen die Wahlvorschläge - ausgenommen in Gemeinden mit unechter Teilortswahl - höchstens soviel Bewerber enthalten, als Gemeinderäte oder Ortschaftsräte zu wählen sind; bei der Wahl der Kreisräte beträgt die Höchstzahl der Bewerber das Eineinhalbfache der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Kreistagsmitglieder.

Bei unechter Teilortswahl nach § 27 Absatz 2 GemO sind die Bewerber, die in den Wohnbezirken wohnen müssen, in den Wahlvorschlägen getrennt nach Wohnbezirken aufzuführen (§ 27 Absatz 3 GemO). Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter zu wählen sind, einen Bewerber mehr und für die übrigen Wohnbezirke höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.